



## Antwort zur Anfrage Nr. 1965/2015 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Wie viele Arbeitsstunden werden in der Verwaltung geschätzt derzeit (pro Monat) benötigt, um den bürokratischen Aufwand für die Bewilligung von Arztbesuchen von Flüchtlingen zu bewältigen?**

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden, weil einzelne Arztbesuche nicht gesondert beantragt und bewilligt werden müssen. Wir stellen im Folgenden kurz den Ablauf der Gewährung von Krankenhilfe nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) dar. Alle Flüchtlinge, die im Leistungsbezug stehen, erhalten pro Quartal sowohl einen Krankenschein für den allgemeinen Arzt als auch einen Krankenschein für den Zahnarzt. Die Krankenscheine werden zentral ausgedruckt, in die Unterkünfte geschickt und dort von der Betreuungsorganisation ausgegeben. Die Leistungsempfänger haben damit die Möglichkeit, bei Bedarf einen Arzt ihrer Wahl aufzusuchen. Auf dem Krankenschein ist aufgedruckt, dass damit Behandlungen, die keinen Aufschub dulden und zur Behebung eines akuten Krankheitszustandes erforderlich sind, gemäß § 4 AsylbLG abgerechnet werden können. Wenn Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik) oder Hilfsmittel (z. B. Rollator, Rollstuhl) oder eine stationäre Krankenhauseinweisung verordnet werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Kostenträgers erforderlich. Nur in diesen Fällen wird durch Einschaltung des Gesundheitsamtes geprüft, ob die Maßnahmen unter Beachtung der §§ 4 und 6 AsylbLG genehmigt werden können. Bei zahnärztlichen Maßnahmen, wie z. B. Zahnersatz oder kieferorthopädische Behandlung, wird durch Einschaltung eines Gutachters geprüft, ob die geplante Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar gemäß § 4 AsylbLG ist. Grundsätzlich ist somit nicht jeder Arztbesuch bei den Sachbearbeitern anzuzeigen und somit auch keine Genehmigung erforderlich. Wenn der behandelnde Arzt die Hinzuziehung eines anderen Facharztes für erforderlich hält, wird von ihm eine Überweisung ausgestellt.

Bei neu zugewiesenen Flüchtlingen wird auf Anforderung ein Krankenschein ab Hilfebeginn bis Ende des jeweiligen Quartals durch die Sachbearbeitung ausgestellt.

### **2. Wurde Personal eingestellt, um diese zusätzliche Arbeitsbelastung zu kompensieren? Wenn nein, wie konnte die zusätzliche Arbeitsbelastung durch das derzeitige Personal aufgefangen werden? Kommt es in diesem Bereich aufgrund der Bearbeitung von Anträgen zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen zur Anhäufung von Überstunden?**

Es wurde kein zusätzliches Personal eingestellt. Die Quartalskrankenscheine werden von einer Mitarbeiterin zentral und gesammelt ausgedruckt. Die Krankenscheine werden durch die Betreuungsorganisationen an die in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Flüchtlinge verteilt. Die Leistungsempfänger, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, bekommen die Krankenscheine auf dem Postweg übersandt.

- 3. Ist eine Prüfung zur Bewilligung von Arztbesuchen von Flüchtlingen aus Sicht der Verwaltung sachlich gesehen sinnvoll? Wenn ja, hat das zur Prüfung eingesetzte Personal eine ausreichende medizinische Ausbildung, um die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit eines Arztbesuches beurteilen zu können?**  
Nein, dies halten wir nicht für sinnvoll und halten unsere Praxis für darstellbar und gesetzeskonform. Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 1.
- 4. Welche Personalkosten (anteilmäßig) fallen etwa aufgrund des derzeitigen Verfahrens bei der Bewilligung von Gesundheitskosten für Flüchtlinge an?**  
Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil es sich bei den Tätigkeiten um einen Anteil der laufenden Sachbearbeitung handelt.
- 5. Gibt es Wege der Verfahrensänderung, wie der Arbeitsaufwand innerhalb der Verwaltung und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden können, ohne dass es dabei zu Abstrichen in der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen kommt?**  
Hier verweisen wir auf unsere Antworten zu den Punkten 1 und 3.
- 6. Würde eine Änderung der gewohnten Praxis, die keine amtliche Genehmigung zum Arztbesuch vorsieht zu einer wesentlichen Entlastung in diesem hochverdichteten Arbeitsbereich führen?**  
Wir verweisen auf unsere Antwort zu Punkt 1. Es ist keine amtliche Genehmigung zum konkreten Arztbesuch erforderlich.
- 7. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über Folgekosten durch verschleppten Behandlungsbeginn vor?**  
keine

Mainz, 30.11.2015

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter